

99129026028000, 99129026028000

Gewässeraufsicht

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664832/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129026028000, 99129026028000
Leistungsbezeichnung I	Gewässeraufsicht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2013

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html#BJNR258510009BJNG001800000 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/eefa0b2e-1253-39c5-8cfb-ee20b050b553 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html#BJNR258510009BJNG001800000 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/eefa0b2e-1253-39c5-8cfb-ee20b050b553
Teaser	
Volltext	Die Gewässeraufsicht umfasst die Durchsetzung und Überwachung notwendiger Maßnahmen • zur Verbesserung der Situation der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, • zur Verringerung des Stoffeintrages in Gewässer, • zur Beseitigung von Gewässerverunreinigungen und • zur Vorbeugung gegen zukünftige mögliche Belastungen. Die Handlungsbefugnisse der zuständigen Stelle sind normiert in den §§ 100 und 101 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie in § 128 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt und der großen selbständigen Stadt. In besonderen Fällen, die in der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) geregelt sind, liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasRZustV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasRZustV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Water Supervision, Gewässeraufsicht